

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
  
Per mail: [team.z. @bmj.gv.at](mailto:team.z. @bmj.gv.at)

Schauflergasse 6  
1015 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Mag. Patrick Majcen  
DW: 8573  
[p.majcen@lk-oe.at](mailto:p.majcen@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0716/Ma-59

Wien, 8. Sept. 2016

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namenänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)**  
GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Nach dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 hat die Zahl der Sachwalterschaften massiv zugenommen, Alternativen zur Sachwalterschaft - wie beispielsweise die Vorsorgevollmacht - wurden und werden zu wenig ausgeschöpft. Aus diesen Gründen und auch deshalb, weil die UN - Behindertenrechtskonvention umfassende Änderungen im Bereich des Sachwalterrechts verlangt, hat der Gesetzgeber sich entschlossen, das Sachwalterschaftsrecht zu reformieren und obigen Entwurf konzipiert, der eine Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung vorsieht, was sehr zu begrüßen ist.

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Sachwalterschaftsrecht praktisch zur Gänze neu gestaltet. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, die bestehenden Sachwalterschaften zu reduzieren, wobei der Begriff "Sachwalter" durch den Terminus "gerichtlicher Erwachsenenvertreter" ersetzt werden soll. Die Abschaffung des Begriffes "Sachwalter" ist bedauerlich, weil es sich um einen gewachsenen Rechtsbegriff handelt, der auch für Laien verständlich war und daher ist zu befürchten, dass durch den neuen Begriff zu Beginn Unsicherheit entstehen könnten.

2/3

Laut Entwurf soll es neben dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter (bisheriger Sachwalter) drei weitere Formen einer Erwachsenenvertretung geben, nämlich die gesetzliche Erwachsenenvertretung (die bisherige Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen), die gewählte Erwachsenenvertretung und schlussendlich die bereits bisher bestehende Vorsorgevollmacht.

Der Entwurf sieht eine Rangordnung der unterschiedlichen Erwachsenenvertretungen vor und zwar in folgender Weise: Zunächst soll eine voll entscheidungsfähige Person jederzeit eine Vorsorgevollmacht begründen können. Falls bei einer Person nur mehr eine eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit vorliegt, die aber ausreichen muss, um fähig zu sein, die Bedeutung und die Folgen einer Vollmacht in Grundzügen zu verstehen, kann die Person zwar keine Vorsorgevollmacht mehr begründen, jedoch einen Erwachsenenvertreter wählen (gewählte Erwachsenenvertretung). Ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter kommt erst dann in Betracht wenn eine Person keinen sonstigen Vertreter hat und die Person überhaupt keine Entscheidungsfähigkeit mehr besitzt (das heißt in keiner Weise mehr die Fähigkeit aufweist, einen Vertreter selbst zu bestimmen). Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung schließt grundsätzlich auch die Vertretung des Erwachsenenvertreters vor Gericht mit ein.

Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (bisheriger Sachwalter) soll nur mehr dann zum Tragen kommen, wenn dies unumgänglich ist - eine Person hat keine Entscheidungsfähigkeit mehr und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt nicht in Betracht, weil beispielsweise keine geeigneten Angehörigen vorhanden sind, die als Vertreter in Betracht kommen würden.

Diese Hierarchie ist grundsätzlich geeignet, das Ziel einer Reduktion der bestehenden Sachwalterschaften zu erreichen und auch zu einer größeren Zufriedenheit der involvierten Personen zu führen.

Problematisch ist jedoch der im Entwurf verfolgte Ansatz, dass mit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters kein automatischer Entfall der Geschäftsfähigkeit verbunden ist. Dies bedeutet, dass nach dem vorgeschlagenen § 243 Abs 1 ABGB die Handlungsfähigkeit der vertretenen Person nicht eingeschränkt sein wird und immer auf die im Einzelfall, vermutlich gerichtlich festzustellende, Entscheidungsfähigkeit abgestellt wird. Eingeschränkt wird dieser Umstand nur durch Abs 2, wenn ein Genehmigungsvorbehalt beschlossen wird. Dies ist jedoch nur für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorgesehen. Außerdem fehlt im Entwurf eine genaue Definition der Handlungsfähigkeit und ihre Abgrenzung zur Geschäftsfähigkeit.

3/3

Aus Gründen der Rechtssicherheit scheint diese Ausweitung für die betroffenen Personen nicht zielführend und es droht auch ein großes Prozess- und damit einhergehend Prozesskostenrisiko.

Um dies zu verhindern, sollte diese Thematik einer nochmaligen Überprüfung und geeigneteren rechtlichen Lösung zugeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

Gez. Josef Plank  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich